

2. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs.2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Aschenbeisetzung

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Die Beisetzung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab ist ausschließlich für die Fälle vorgesehen, in denen das zuständige Ordnungsamt oder das zuständige Sozialamt die Kosten der Beisetzung trägt.

Artikel 2

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Nutzungsberechtigten“ durch die Formulierung „Inhaber der Grabnummernkarte“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 30.11.2018



(Joachim Kunth)
Bürgermeister